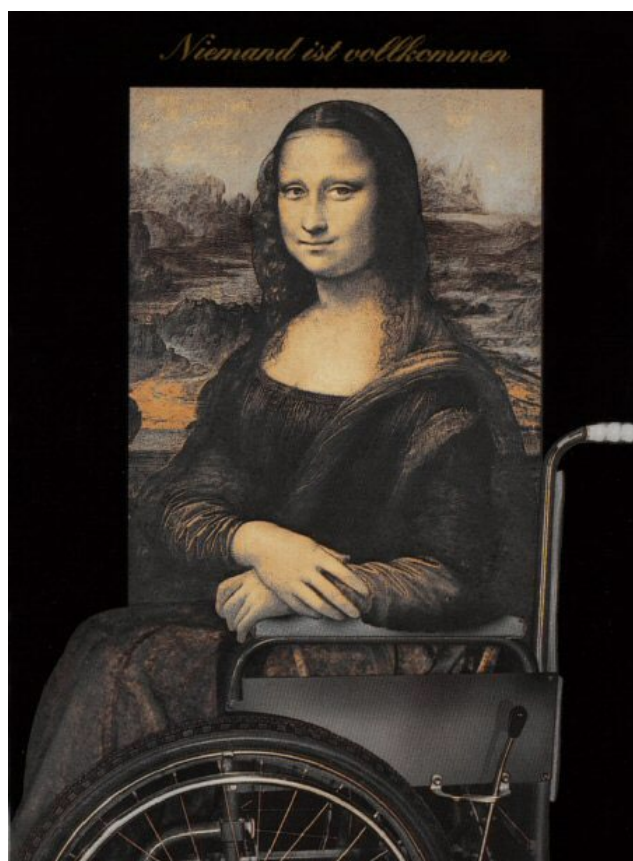


Professor Dr. Kurt Jacobs

“NICHTS OHNE UNS ÜBER UNS!”



**8. Jahresbericht des Kommunalen Beirats
für die Belange von Menschen mit Behinderung
der Kreisstadt Hofheim am Taunus**



für das Jahr 2011

Hofheim am Taunus, im August 2012

Inhaltsverzeichnis

	<u>Seite</u>
1. Vorwort	1
2. Die Tätigkeit des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der öffentlichen Sitzungen im Jahr 2011	5
3. Das Beratungsfeld des Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung	13
4. Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre planvolle Umsetzung durch einen Aktionsplan als historischer Meilenstein in der Behindertenpolitik auch auf der kommunalen Ebene	14
4.1 Grundsätzliches	14
4.2 Die Hofheimer Initiative zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention	15
5. Nachwort im Sinne eines Fazits	17

1. Vorwort

Auch im Jahr 2011 haben sich von Seiten der Kreisstadt Hofheim die Bemühungen fortgesetzt, Maßnahmen zur Schaffung von mehr Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum und in der Zugänglichkeit und Nutzung öffentlicher Gebäude in Kooperation mit dem Kommunalen Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung (im folgenden „Beirat“ genannt) zu planen und schließlich auch Schritt für Schritt zu realisieren. Als gutes Beispiel dafür sei hier der 2011 fertiggestellte Rathausanbau genannt, der barrierefrei zugänglich ist und in dem der Fahrstuhl sowie die Wege zu den einzelnen Sitzungsräumen und deren Beschriftung barrierefrei gestaltet sind.

Dies hat allerdings dazu geführt, dass unser Rathaus nunmehr zwei verschiedene Welten repräsentiert: Einerseits der barrierefrei gestaltete neue Rathausanbau und andererseits der alte Rathausenteil, in dem die Zeit diesbezüglich stillzustehen scheint, weil dort mit Ausnahme einer Behindertentoilette noch keine Maßnahmen zur Barrierefreiheit umgesetzt wurden. Eine echte Glaubwürdigkeit bezüglich des Bekenntnisses zu einer barrierefreien Umwelt wird aber nur dann entstehen können, wenn auch in absehbarer Zeit im alten Rathausenteil Maßnahmen zur barrierefreien Ausgestaltung realisiert werden. Dafür liegt bereits seit zwei Jahren ein vom Beirat entwickelter Maßnahmenkatalog vor, auf den als Anhang zum Aktionsplan auf der Homepage der Kreisstadt Hofheim unter dem Link

<http://www.hofheim.de/Zielgruppen/Menschen%20mit%20Behinderung/>

jederzeit zugegriffen werden kann.

Selbst wenn man davon ausgeht, dass mit dem Abbau weiterer Barrieren zukünftig ein zufriedenstellendes Ergebnis zustande kommt, das z.B. mobilitätseingeschränkten Menschen mehr gesellschaftliche Teilhabe ermöglicht, so ist damit aber noch lange nicht ein Zustand erreicht, angesichts dessen man sich in Selbstzufriedenheit bezüglich der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (im folgenden „UN-BRK“ genannt) zurücklehnen könnte. Es gibt nämlich weit verbreitet weitere Barrieren, die sich als noch viel fataler erweisen, da sie zunächst unsichtbar, aber von jedem einzelnen Menschen mit Behinderung immer wieder in Gestalt von Vorurteilen, Voreingenommenheiten, Berührungsängsten, Diskriminierungen und zuweilen auch totalen Ablehnungsprozessen spürbar sind:

Die Barrieren in den Köpfen!

Diese unsichtbaren Barrieren abzubauen ist im Vergleich z.B. zu Maßnahmen zur Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum ungleich schwieriger und nur längerfristig möglich. Sie sind schließlich dafür verantwortlich, dass unsere Gesellschaft zwei Parallelgesellschaften hervorgebracht hat, wobei eben neben der Teilgesellschaft der sogenannten „Nichtbehinderten“ sich in jahrhundertelanger Entwicklung die Teilgesellschaft von Menschen mit Behinderung entwickelt hat, in der heute immer noch tausende von Menschen mit Behinderung in Großeinrichtungen stationär wohnen bzw. arbeiten.

Um das Phänomen „unsichtbarer Barrieren in den Köpfen“ zu verdeutlichen, hier ein Beispiel:

In einem hessischen Landratsamt machte eine Rollstuhlnutzerin im Rahmen ihrer beruflichen Eingliederung ein mehrwöchiges Prakti-

kum. Dieses Praktikum konnte sie nur durch die kostenträchtige Einstellung einer täglich achtstündigen Assistenz bewältigen, weil

- Mitarbeiter des Landratsamtes in ihrem unmittelbaren Umfeld nicht bereit waren und sich für nicht zuständig erklärten, der mobilitätseingeschränkten Rollstuhlnutzerin vor dem morgendlichen Dienstbeginn beim Ausziehen ihrer Jacke und nach Dienstschluss beim Anziehen ihrer Jacke eine kleine Hilfestellung zu gewähren,
- die Mitarbeiter des Landratsamtes in ihrem unmittelbaren Umfeld nicht bereit waren, ihr eine Hilfestellung bei dem Öffnen einer von ihr häufiger benutzten Tür zu gewähren, da die Tür für die behinderungsbedingten schwächeren Körperkräfte der Rollstuhlnutzerin zu schwergängig war,
- die Praktikantin wegen des für sie zu hoch angebrachten Getränkeautomaten die Bedienungselemente nicht erreichen konnte und keiner der Mitarbeiter des Landratsamtes bereit war, ihr z.B. zwischendurch einmal einen Kaffee zu holen.

Dankenswerterweise gibt es auch noch Menschen, die, mit diesem Beispiel konfrontiert, darauf mit völligem Unverständnis und mit Erschütterung reagieren. Es bleibt aber auf jeden Fall zu konstatieren, dass einerseits die in diesem Beispiel praktizierten Ablehnungs- und Abgrenzungsprozesse der angesprochenen Mitarbeiter des Landratsamtes so stark waren, dass humanistische Haltungen wie Wertschätzung, Achtung und Solidarität gegenüber der behinderten Praktikantin völlig aus dem Bewusstsein eliminiert wurden. Andererseits wird an diesem Beispiel deutlich, welch beschwerlicher, ja, steiniger Weg bei der Umsetzung der in der UN-BRK verankerten internationalen Menschenrechte für Menschen mit Behin-

derung noch vor uns liegt. Dabei kann die Frage, ob die Inklusion tatsächlich eine zukunftssträchtige Vision oder lediglich eine Illusion bleiben wird, heute noch nicht beantwortet werden, zumal ähnliche Beispiele überall zu finden sind.

Auf diesem Hintergrund ist es als recht bedauerlich zu bezeichnen, dass eine vom Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung vorgeschlagene Fortbildungstagung zur Bewusstseinsbildung gemäß Artikel 8 der UN-BRK – das Tagungsprogramm war bereits erstellt und die eingeladenen Referenten hatten bereits zugesagt – im Jahr 2011 im Rahmen der haushaltsmäßigen Sparerfordernisse nicht stattfinden konnte.

Somit bleibt im Augenblick nur, darauf zu vertrauen, dass beständige Beharrlichkeit und noch mehr verstärkte Überzeugungskraft bei Kommunalpolitikern schließlich zu der Einsicht führen mögen, dass mit solchen notwendigen Fortbildungstagungen letzten Endes im Sinne der UN-BRK „Menschenrechtskapital“ geschaffen und angelegt wird, das den Wert eingesparter finanzieller Mittel bei Weitem übertrifft.

Hofheim am Taunus, im August 2012

Prof. Dr. Kurt Jacobs

Vorsitzender des Kommunalen Beirats für die Belange von
Menschen mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus

2. Die Tätigkeit des Kommunalen Beirats für die Belange von Menschen mit Behinderung im Rahmen der öffentlichen Sitzungen im Jahr 2011

2.1 Bei öffentlichen Gebäuden, insbesondere auch bei Neubauten, sollten stets angemessene Vorkehrungen getroffen werden, um die Auswirkungen von Mobilitätseinschränkungen bei älteren und behinderten Menschen in der Nutzung der Gebäudeeinrichtung möglichst zu minimieren. So stellte sich bereits bei der feierlichen Eröffnung des Bürgerhauses Marxheim heraus, dass an beiden Seiten der Bühne im großen Veranstaltungssaal kein Geländer vorhanden war. Dadurch benötigten vor allem mobilitätseingeschränkte ältere Bürger als Mitglieder des Gesangvereins, der an der Ausgestaltung der Veranstaltung beteiligt war, eine persönliche Unterstützung bei der Überwindung der Stufen zur Bühne.

Aufgrund eines daraufhin vom Beirat gestellten Antrags an den Magistrat wurden an den beiden Aufgängen vom Großen Saal zur Bühne zeitnah mobile Geländer (Handläufe) installiert, die bei Bedarf auch wieder demontiert werden können, so dass die flexible Nutzung des Saales bestehen bleibt.

2.2 Im Rahmen des demografischen Wandels stellt sich die Frage nach den Möglichkeiten eines selbstbestimmten Wohnens auch noch im fortgeschrittenen Alter immer dringlicher. Einerseits stellen sich in fortgeschrittenem Alter häufig gewisse Mobilitätseinschränkungen ein, die in manchen Fällen bei den Betroffenen zu solchen Alltagsschwierigkeiten führen, dass sie z.B. als Bewohner einer nicht barrierefreien Altbauwohnung sich oft gezwungen fühlen, ihre angestammte Wohnung aufzugeben, um zur Erleichterung

ihrer Mobilitätseinschränkungen in eine barrierefreie Wohnung umzuziehen. Andererseits kann aber ein solcher Entschluss oft nicht umgesetzt werden, weil die Politik und die Wohnungsbauträger die diesbezüglichen Auswirkungen des demografischen Wandels unterschätzt oder gar nicht gesehen haben. Daher kann der Wohnungsmarkt die in den letzten Jahren gestiegene Nachfrage nach barrierefreien Wohnungen nicht befriedigen, was sich noch durch den Umstand verschärft, dass die in den einzelnen Kommunen, so auch in Hofheim, gebauten barrierefreien Wohnungen zum allergrößten Teil zum Kontingent der Sozialwohnungen gehören, für die es eines Wohnberechtigungsscheines bedarf, der allerdings nur bis zu einer niedrigen Einkommenshöhe im Sinne der Bestimmungen der Sozialhilfe gewährt wird. Daher ist es insbesondere für bedürftige Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, deren Einkommen über dem Sozialhilfeniveau liegt, bei der gegenwärtigen Wohnungsmarktlage nahezu aussichtslos, ihr Bedürfnis nach einer barrierefreien Wohnung befriedigen zu können, zumal es auch auf dem freien Wohnungsmarkt keine entsprechenden Angebote für barrierefreie Wohnungen gibt.

Aufgrund dieser Situation und des Umstandes, dass die Bedürftigkeit nach einer barrierefreien Wohnung nicht ausschließlich an den vorhandenen Mobilitätseinschränkungen, sondern an der Einkommenshöhe des Nachfragers gemessen wird, stellte der Beirat eine entsprechende Anfrage an den Magistrat, die von der Hofheimer Wohnungsbaugesellschaft wie folgt beantwortet wurde:

„Die Nachfrage von schwerbehinderten und mobilitätseingeschränkten Bewerber bei der HBW ist über einen längeren Zeitraum nahezu konstant. Aktuell haben wir 30 Bewerber mit der Ei-

genschaft „behindert“ registriert. 4 Bewerber sind nicht berechtigt eine öffentlich geförderte Wohnung zu beziehen. Der Großteil dieser Bewerber ist im Rentenalter und gehbehindert.“

Frage: Der Magistrat wird gebeten, Auskunft darüber zu geben, wieweit die Planungen zur Realisierung eines Projektes zum Betreuten Wohnen in Hofheim gediehen sind und wann voraussichtlich mit der Realisierung zu rechnen ist?

„Bezüglich der Realisierung von Projekten über Betreutes Wohnen ist derzeit ein Grundstück im Gespräch, wo die HWB zusammen mit der Stadt Hofheim Nutzungskonzepte mit verschiedenen Wohnformen untersucht. Ein Zeitfenster, ob und wann mit der Realisierung gerechnet werden kann, gibt es noch nicht.“

Frage: Weiterhin wird der Magistrat gebeten, in Kooperation mit der HWB planerische Überlegungen anzustellen, in welchem Umfang und in welchem Zeitraum auf den zunehmenden Bedarf von barrierefreien Wohnungen mit entsprechenden Planungen reagiert wird und dem Beirat zeitnah zu berichten. Dabei sollte auch auf jeden Fall das angesprochene Problem mit berücksichtigt werden, auch mehr barrierefreien Wohnraum für schwerbehinderte Bürger/innen anzubieten, die keine Berechtigung zum Erwerb eines Wohnberechtigungsscheins haben.

„Beim „HWB-Forum“, welches im Juni d. J. bezogen wurde, haben wir von 21 Wohnungen 5 Einheiten rollstuhlgerecht errichtet. Die verbleibenden 16 Wohnungen sind alle barrierefrei.“

Von den 21 Wohnungen sind 16 Wohnungen öffentlich gefördert und 5 Wohnungen frei finanziert.

Die 5 rollstuhlgerechten Wohnungen wurden an schwerbehinderte Bewerber mit Wohnberechtigungsschein vermietet.

Weiterhin werden beim aktuell geplanten Neubaufvorhaben von insgesamt 39 Wohnungen im Kiebitzweg voraussichtlich 6 Wohneinheiten rollstuhlgerecht/barrierefrei und 13 Wohnungen „barrierearm“ sein. Die 6 barrierefreien Wohnungen werden öffentlich gefördert und von den „barrierearmen“ Wohnungen 9 öffentlich gefördert und 4 frei finanziert sein.

Ebenfalls prüfen wir bei Wohnungskündigungen/Mieterwechsel in Erdgeschosswohnungen, inwieweit hier durch geeignete Umbaumaßnahmen Barrierefreiheit erreicht werden kann. Erschwert werden diese Planungen allerdings dadurch, dass die Erdgeschosswohnungen nicht immer barrierefrei zu erreichen sind und ein unverhältnismäßig hoher Umbauaufwand betrieben werden müsste.

An den Zahlen für das „HWB-Forum“ in der Elisabethenstr. 1 als auch für die Wohnanlage „Kiebitzweg“ ist zu erkennen, dass wir in der Relation mehr rollstuhlgerechte und barrierefreie Wohnungen zum allgemeinen Wohnungsbestand bauen. Somit liegt das Verhältnis über dem eigentlichen Bedarf der bei uns registrierten Bewerber, die wir schlussendlich mit geeignetem Wohnraum versorgen können.“

- 2.3** Die UN-BRK garantiert den barrierefreien Zugang und die barrierefreie Nutzung von Räumen für Kulturveranstaltungen. Dazu zählen auch Kinosäle. In dem neuen Hofheimer Kino sind in den Veranstaltungsräumen keine räumlichen Flächen für Rollstuhlnutzer vorgesehen, so dass eine Teilnahme an Filmveranstaltungen nicht

oder nur in sehr eingeschränktem Maße möglich ist. Der Kommunale Beirat für die Belange von Menschen mit Behinderung stellte zu dieser Problematik daher den Antrag an den Magistrat, gemeinsam mit dem Betreiber unverzüglich Maßnahmen zu ergreifen, um entsprechende räumliche Flächen für die Positionierung von Rollstühlen zu ergreifen.

Im Bemühen um die Lösung dieses Problems wurde dem Beirat mitgeteilt, dass sich die Verfahrensweise bewährt habe, Rollstuhlfahrern Zufahrt über die Seiteneingänge der Kinosäle zu gewähren. Das Kinopersonal ist hierbei behilflich und unterstützt die Rollstuhlfahrer, um sicher an ihren Platz zu gelangen. In der Regel befindet sich der Wunschplatz von Rollstuhlfahrern in der Sitzreihe zwischen Parkett und Loge. Dort ist der Gang doppelt so breit wie in den üblichen Gängen. Der Rollstuhl wird in der Nähe des Seiteneinganges auf der Ebene abgestellt.

2.4 Weitere Anträge des Beirats, den Zugang vom Parkdeck des Chinon-Centers (1. Stock) zum Kino betreffend, ergaben, dass der barrierefreie Zugang des Kinos seitens des Bauherren nur über den Haupteingang am Eck des Chinon-Platzes und der Elisabethenstraße vorgesehen ist. Dieser Eingang ist vom Parkdeck kommend über die Aufzüge des Chinon-Center laut Aussage des Bauherrn jederzeit erreichbar.

2.5 Da im unteren Parkdeckbereich des Chinon-Centers Richtung Edeka/Lidl keine Behindertenparkplätze vorhanden sind, war der Beirat der Ansicht, dass die Betroffenen bereits vor Einfahrt zum Parkdeck Hinweise darauf erhalten sollten. Daher bat der Beirat

den Magistrat um entsprechende Ergänzung bzw. Änderung der Beschilderung bereits im Zufahrtbereich des Parkhauses.

Der Magistrat teilte dem Bereit mit, dass die Beschilderung des Parkhauses im Außenbereich neu gestaltet und in diesem Zusammenhang auch ein entsprechendes Hinweisschild bzgl. der Behindertenparkplätze angebracht wird.

- 2.6** Auf Bitten des Ortsbeirates, damals Süd, und des Beirats für Menschen mit Behinderung hatte die Stadt die Parkplätze auf den Bürgersteigen in der Rheingaustraße markiert, auf denen das Parken erlaubt ist. Grund für die Markierungen war sicherzustellen, dass zwischen geparkten PKW und Grundstücksbegrenzungen die Durchfahrt bzw. der Durchgang für Kinderwagen, Rolli-Nutzer und Rollstuhlfahrer gesichert war. Vor dem Haus Nr. 50 ist das Parken teilweise nicht erlaubt. Es ist zwar ein Schild „Absolutes Halteverbot“ angebracht, der Platz bis zur Markierung für erlaubtes Parken wird aber immer wieder zum Abstellen von PKWs missbraucht und dabei die problemlose Passage für die oben genannten Mitbürgergruppen beeinträchtigt. In dieser Angelegenheit stellte der Beirat den Antrag, an der genannten Stelle zumindest einen, wenn nicht zwei, rot weiß markierte Begrenzungsposten aufzustellen, damit das wilde Parken endgültig ausgeschlossen wird.

Aufgrund dieses Beschlusses fand mit dem Leiter des Straßenverkehrsamtes des Main-Taunus-Kreises, der Polizei und der Straßenverkehrsbehörde Hofheim ein Ortstermin statt. Die Vertreter der o.a. Fachbehörden sahen aufgrund der Verkehrssituation und der bereits vorhandenen Verkehrszeichen keine zwingende Notwendigkeit zur Anordnung von ein oder zwei rot-weißen Pollern. Die Ordnungspolizei kontrolliert im Rahmen der Verkehrsüberwa-

chung die Einhaltung des Parkverbotes im Gehwegbereich vor dem Haus Rheingaustraße Nr. 50.

- 2.7** Mit der Ratifizierung der UN--BRK durch die Bundesrepublik Deutschland am 26.03.2009 wurden die Zielsetzungen der einzelnen Artikel der UN-BRK international verbindliches Menschenrecht und damit rechtlich auch verbindlich für Bund, Länder und Kommunen. Für die Erstellung entsprechender Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK hat die UNO einen Zeitraum von zwei Jahren angesetzt. Ein solcher Aktionsplan spiegelt für die einzelnen Bereiche die entsprechenden Maßnahmenkataloge wider, die in den entsprechenden Bereichen, wie z.B. einer Kommune, in einem bestimmten zu planenden Zeitraum umzusetzen sind.

Daher hatte der Beirat im Juni 2011 einen vom Vorsitzenden des Beirats erarbeiteten Entwurf eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-BRK in der Kreisstadt Hofheim diskutiert und beschlossen.

Der Kreisstadt Hofheim am Taunus liegen mit diesem Entwurf eines Aktionsplans für die unterschiedlichen Bereiche nunmehr konkrete Maßnahmenkataloge zur Umsetzung der UN-BRK vor, die das behindertenpolitische Planen und Handeln für die Zukunft bestimmen sollten.

Der Magistrat leitete aufgrund des Beschlusses des Beirats den vorgelegten Entwurf des Aktionsplanes der Kreisstadt Hofheim am Taunus an die Stadtverordnetenversammlung zur Entscheidung bzw. zur Weiterverweisung an die relevanten Ausschüsse weiter.

Nach Zustimmung in den einzelnen Ausschüssen wurde dann schließlich der Aktionsplan in der Stadtverordnetenversammlung am 02.11.2011 einstimmig beschlossen.

2.8 Aufgrund des inzwischen fertig gestellten Rathausanbaus mit den neuen Sitzungssälen ergab sich die Notwendigkeit, möglichst ortsnah zum Eingang des Anbaus weitere Behindertenparkplätze einzurichten, um mobilitätseingeschränkten Menschen einen möglichst kurzen Weg vom Parkplatz zum Eingang des Anbaus zu ermöglichen. Der Beirat bat daher den Magistrat um die Einrichtung von Behindertenparkplätzen auf dem Parkplatz hinter dem Rathaus.

Daraufhin wurden im Zuge der Neumarkierung der Stellplätze hinter dem Rathaus zwei Behindertenparkplätze in kurzer Entfernung zum Zugang zu den neuen Sitzungsräumen zum Rathaus geschaffen.

2.9 Der Beirat kritisierte in einem entsprechenden Antrag an den Magistrat die nicht der DIN-Norm entsprechend angebrachte Toilettenschüssel in der Behindertentoilette im 1. Stock der Stadthalle. Die DIN-gerechte Anbringung der Toilettenschüssel wurde daraufhin kostenneutral auf Gewährleistungsbasis in Auftrag gegeben. Lt. der beauftragten Firma Weigand erfolgen die Arbeiten im Januar 2012.

3. Das Beratungsfeld des Kommunalen Beauftragten für die Belange von Menschen mit Behinderung

Neben der üblichen Beratungstätigkeit, die bereits in den früheren Jahresberichten ausführlich und beispielhaft beschrieben wurde, sah sich im Jahr 2011 der Kommunale Beauftragte für die Belange von Menschen mit Behinderung (nachfolgend „Beauftragter“ genannt) mit dem Umstand konfrontiert, dass der „Hofheimer Weg“, wie er in Hessen schlagwortartig bezeichnet wird, in den zurückliegenden acht Jahren auch über die Arbeitsgemeinschaft der Kommunalen Behindertenbeauftragten in Hessen mehr und mehr bekannt wurde. So erwuchs daraus schließlich das Interesse verschiedener hessischer Kommunen und Landkreise, im Rahmen von Vortragsveranstaltungen, zu denen der Beauftragte eingeladen wurde, mehr zu erfahren und Einzelheiten zu diskutieren. Beispielhaft hierfür seien die Kommunen Fulda und Kelkheim sowie der Landkreis Hersfeld-Rotenburg genannt. So fanden auch weitere Vorträge auf dem vom Hessischen Sozialministerium veranstalteten „Hessischen Tag der Menschen mit Behinderung“, auf einer Fortbildungsveranstaltung der Evangelischen Akademie Hofgeismar und bei der Konrad-Adenauer-Stiftung in Nordrhein-Westfalen statt.

Aufgrund der bereits im Jahr 2010 gestarteten Initiative (vgl. Jahresbericht 2010), einen Kreisbehindertenbeirat im Main-Taunus-Kreis zu gründen, wurde dieser in der Sitzung des Kreistags in seiner Sitzung am 28.02.2011 einstimmig beschlossen. Damit wurde die Grundlage für eine größere und effektivere Vernetzung aller Bemühungen zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention im MTK geschaffen, wobei die Kreisstadt Hofheim am Taunus weiterhin eine gewisse Pionierstellung einnimmt.

4. Die UN-Behindertenrechtskonvention und ihre planvolle Umsetzung durch einen Aktionsplan als historischer Meilenstein in der Behindertenpolitik auch auf der kommunalen Ebene

4.1 Grundsätzliches

Nach längeren Vorarbeiten in international besetzten Ausschüssen haben die Vereinten Nationen im Jahr 2006 die UN-BRK beschlossen, die für alle Unterzeichnerstaaten eine international verankerte Menschenrechtskonvention für Menschen mit Behinderung darstellt. Mit der Ratifizierung dieser Menschenrechtskonvention durch die Bundesrepublik Deutschland am 26. März 2009 wurde die UN-BRK auch geltendes Recht für Deutschland, d.h. für Bund, Länder und Kommunen. Zwangsläufig müssen damit im Laufe der Zeit alle deutschen Gesetze den Zielen und Inhalten der UN-BRK angepasst werden. Die UNO erwartet, dass die in der UN-BRK genannten Zielsetzungen für insgesamt neun Bereiche mit der Entwicklung und Umsetzung von sogenannten Aktionsplänen in den einzelnen staatlichen Geltungsbereichen, also für Deutschland im Bund, in den einzelnen Bundesländern und in den Kommunen, realisiert werden. Für die Beobachtung und Kontrolle der Umsetzung der UN-BRK wurde von der Bundesregierung beim Institut für Menschenrechte in Berlin eine besondere Monitoringstelle eingerichtet. Hessen hat sogar als einziges Bundesland eine besondere Stabsstelle zur Umsetzung der UN-BRK beim Hessischen Sozialministerium eingerichtet, die die diesbezügliche Entwicklung in Hessen genau beobachtet, begleitet und unterstützt.

Die Erarbeitung von Aktionsplänen zur Umsetzung der UN-BRK ist beim Bund und in den einzelnen Bundesländern bisher nur recht zögerlich in Gang gekommen. Viele Kommunen in Deutschland,

insbesondere diejenigen, die über keine Behindertenbeiräte bzw. Behindertenbeauftragten verfügen und daher auf nur geringe oder keine Erfahrung im Bereich zielgerichteter kommunaler Behindertenpolitik verfügen, stehen damit augenblicklich vor einem „behindertenpolitischen Problem“, von dem sie aufgrund fehlender fachkompetenter und erfahrener personeller Ressourcen eigentlich nicht so recht wissen, wie sie dieses in absehbarer Zeit lösen sollen. Die bisher in Bund und einigen Bundesländern erschienenen Aktionspläne zur Umsetzung der UN-BRK haben inzwischen zu kritischen Reaktionen bei den Behinderten- und Selbsthilfeorganisationen geführt, d.h. diese Aktionspläne wurden nahezu durchweg als halbherzig und wenig überzeugend eingestuft, zumal wenn sie den Grundtenor beinhalten, dass die Umsetzung der UN-BRK möglichst nichts kosten darf.

4.2 Die Hofheimer Initiative zur Umsetzung der UN-BRK

Im Vergleich zu der geschilderten Situation bestanden in der Kreisstadt Hofheim im Jahre 2011 erheblich bessere Voraussetzungen für die Umsetzung der UN-BRK. Im Jahr 2011 bestand der im Jahr 2004 gegründete Behindertenbeirat im achten Jahr und hatte bis dahin in gutem Kooperationsverbund mit dem Magistrat schon etliche Vorhaben zur Schaffung eines „barrierefreien Hofheims“ auf den Weg gebracht bzw. realisiert (siehe die einzelnen Jahresberichte von 2004 bis einschließlich 2010). Dabei wirkte das Bekenntnis der Bürgermeisterin Gisela Stang zur sozialen Partizipation von Bürgerinnen und Bürgern mit Behinderung stets positiv verstärkend.

Im Sommer 2011 stimmte der Beirat dem von ihrem Vorsitzenden erarbeiteten Entwurf eines Aktionsplans zur Umsetzung der UN-

BRK für die Kreisstadt Hofheim am Taunus einstimmig zu, verbunden mit der an den Magistrat gerichteten Bitte, diesen Entwurf eines Aktionsplans an die zuständigen Ausschüsse und letztlich an die Stadtverordnetenversammlung zwecks Beschlussfassung weiterzuleiten. Nach ausführlicher Diskussion in den Ausschüssen sowie in der Stadtverordnetenversammlung beschloss die Stadtversammlung schließlich am 02.11.2011 den vorgelegten Entwurf eines Aktionsplanes einstimmig, womit der vorgelegte Entwurf dadurch offizielles politisches Programm zur Umsetzung der UN-BRK in der Kreisstadt Hofheim wurde. Auf Anregung des Magistrat wurde dieser grundsätzliche Beschluss ergänzt durch den „Arbeitskreis Inklusion“, in dem mit jeweils einem Vertreter/einer Vertreterin die einzelnen Fraktionen, der Seniorenbeirat, der Ausländerbeirat sowie mit drei Vertretern/Vertreterinnen der Behindertenbeirat beteiligt sind. Dieser Arbeitskreis hat inzwischen seine Arbeit aufgenommen, um die im Aktionsplan vorgeschlagenen Maßnahmen zur Umsetzung der UN-BRK im Hinblick auf ihre mögliche Umsetzung zu überprüfen und daraus konkrete Realisierungsvorschläge zu entwickeln.

Dabei soll an dieser Stelle nicht verschwiegen werden, dass mit dieser behindertenpolitischen Initiative die Kreisstadt Hofheim am Taunus die erste Kommune in Hessen ist, die bereits über einen politisch beschlossenen und in Umsetzung befindlichen Aktionsplan zur Umsetzung der UN-BRK verfügt. Dies wurde auch inzwischen von der beim Hessischen Sozialministerium eingerichteten Stabsstelle zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention wahrgenommen und als ausdrücklich positiv bewertet.

5. Nachwort im Sinne eines Fazits

Auch wenn wir in den zurückliegenden acht Jahren schon viel auf den Weg gebracht und erreicht haben, so besteht gerade in Anbetracht der Aufgabenvielfalt bei der Umsetzung der UN-BRK kein Anlass dafür, die Hände in den Schoß zu legen. Die Vielfältigkeit der Aufgabenstellungen zur Umsetzung der in der UN-BRK international verankerten Menschenrechte sollte uns vielmehr Auftrieb geben, in einer Art kraftvoller Aufbruchsstimmung die Zielsetzungen zur Schaffung einer umfassenden sozialen Partizipation von Menschen mit Behinderung tatkräftig, aber auch mit Einfühlungsvermögen und Geduld anzugehen.

Dies wird uns schließlich langfristig nur gelingen, wenn wir unser eigenes Menschenbild von Menschen mit Behinderung, das von Wertschätzung, Achtung und Solidarität geprägt ist, in all unseren Planungen und Handlungen und insbesondere auch im Zusammenleben mit Menschen mit Behinderung überzeugend nach außen tragen. Nur so können wir schließlich auch einen wertvollen und effektiven Beitrag dazu leisten, die unsichtbaren „Barrieren in den Köpfen“ nach und nach abzubauen, die als „hemmende Viren“ überall und leider zunächst unsichtbar noch vorhanden sind, die sich aber letztlich dann doch irgendwie durch geäußerte Einstellungen und Handlungen offenbaren, die die geforderte Wertschätzung, Achtung und Solidarität gegenüber Menschen mit Behinderung vermissen lassen.

Daher bleiben z.B. Bordsteinabsenkungen zwar weiter als Maßnahme zur Schaffung von Barrierefreiheit im öffentlichen Verkehrsraum wichtig, jedoch stellen gezielte Maßnahmen zur Bewusstseinsbildung und Bewusstseinsänderung, die bisher leider zu wenig beachtet wurden, den eigentlichen Umsetzungskern der UN-BRK dar.

Hofheim, im August 2012

Prof. Dr. Kurt Jacobs

Vorsitzender des Kommunalen Beirats und
Kommunaler Beauftragter für die Belange von Menschen
mit Behinderung der Kreisstadt Hofheim am Taunus